

Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise

Vorwort:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 12.03.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 064 „Gleisdreieck“ aufzustellen und das Aufstellungsverfahren beschleunigt nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB durchzuführen.

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB (§13 a BauGB i. V. m. §§ 13 (2) S.1 Nr. 3 BauGB) beteiligt worden. Zu diesem Zweck ist ihnen der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 064 „Gleisdreieck“ mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 13.09.2019 zugeleitet worden.

Vom 21.08.2019 bis 13.09.2019 hat der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 064 „Gleisdreieck“ gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB) öffentlich ausgehangen und ist auf der Homepage der Stadt Hann. Münden zur Einsicht und zum Download bereitgestellt worden.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in Bezug auf die darin enthaltenen Anregungen geprüft worden.
Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen gegenübergestellt:

Von Bürgerinnen und Bürgern ist eine schriftliche Sammelstellungnahme eingegangen.

Das Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen (Stellungnahme vom 23.08.2019) und die Versorgungsbetriebe Hann. Münden (Stellungnahme vom 26.08.2019) haben keinen Anregungen, Bedenken oder Hinweise geäußert. Die beiden Stellungnahmen bedürfen daher keiner Abwägung.

2

Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
Wasserbehörde <u>Wasserwirtschaft</u> Gegen die Ausweisung des geplanten Bebauungsplans „Nr. 064 Gleisdreieck“ bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn zusätzlich folgende textliche Festsetzung mit aufgenommen wird: Für die Entwässerung künftiger Dachflächen und neu versiegelter Flächen auf dem Gelände ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Erhöhung des spezifischen Spitzenabflusses des anfallenden Oberflächenwassers kommt. Der Abfluss künftiger Dachflächen und versiegelter Flächen ist auf 10 l/s je ha zu begrenzen. Hinweis: Bedingt durch die angrenzende Lage zum Überschwemmungsgebiet der Werra, besteht für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 064 „Gleisdreieck“ eine erhöhte Überflutungsgefahr. Abfallbehörde <u>Altdeponien, Altablagerungen</u> In den Bebauungsplan bitte ich die folgenden textlichen Festsetzungen aufzunehmen: „Tiefbauarbeiten und sonstige Eingriffe in den Boden sind auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungen bereits im Vorfeld gutachterlich zu begleiten. Die Maßnahmen sind dabei eng mit dem Landkreis Göttingen, Fachbereich Umwelt abzustimmen.“ <u>Begründung:</u> In dem gutachterlichen Bericht des Ingenieurbüros für Geologie und Technologie GETEC zu Altlasten/Bodenverunreinigungen im Bereich des	Wasserbehörde Die Formulierung wird in die Hinweise aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber aufgrund der differierenden Höhenlage besteht trotz der Benachbarung keine erhöhte Überflutungsgefahr. Abfallbehörde Die Formulierung wird in dem Hinweis „4.2 Altlasten, Bodenschutz“ ergänzt.

Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
Standortes der Fa. Seute GmbH wurden erhebliche Schadstoffgehalte im Untergrund ermittelt. Es sind auch Belastungen durch Vornutzungen anzunehmen (u.a. Bahn). Weiter bestehen auch alte Auffüllungen (u.a. zur Gleisschotterstabilisierung). Durch eine gutachterliche Begleitung kann sichergestellt werden, dass nachteilige Ausbreitungen von Schadstoffen verhindert werden, die Entsorgung anfallender kontaminierter Überschussmassen vollzogen wird und ggf. geeignete Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. <u>Hinweis:</u> Die in den Planunterlagen als kontaminiert gekennzeichneten Flächen dürfen nicht verringert bzw. verkleinert werden. <u>Anlage:</u> Hinweise zum Artenschutz bei Baumaßnahmen und ähnlichen Vorhaben	
Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamts Göttingen vom 23.08.2019 gemäß den Planunterlagen hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 12.03.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 064 "Gleisdreieck" möglichst im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB aufzustellen. Demnach ist die Fa. Seute dabei, ihre Betriebsflächen umzustrukturieren. Ziel ist einerseits, die Durchsatzleistung der Pressanlagen zu erhöhen und andererseits die lärmträchtigen Lager- und Sortierarbeiten in der bestehenden Werkhalle zu konzentrieren. Die Freilagerflächen sollen erweitert und gleichzeitig der Lade- und Sortierbetrieb in den Außenlagerbereichen beschränkt werden.	Zu Staatl. Gewerbeaufsichtsamts Göttingen

Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
Von hiesiger Seite wird es daher aufgrund der Nähe zur angrenzenden Wohnbebauung für zwingend erforderlich gehalten, das gemäß dem Vorsorgegrundsatz gemäß § 50 BImSchG entsprechende Emissionskontingente, sog. flächenbezogene Schallleistungspegel für den Planbereich festgelegt werden. Auch sollte hierbei in Erwägung gezogen werden, zumindest den südlichen Teilbereich der Planfläche als sog. eingeschränktes Gewerbegebiet (GE_E-Gebiet) auszuweisen, um somit einen größtmöglichen Schutzanspruch der angrenzenden Wohnbebauung zu erzielen. In einem ausgewiesenen GE-Gebiet sind Gewerbebetriebe aller Art zulässig. Insofern konnten sich auch zu einem späteren Zeitpunkt Betriebe ansiedeln, die der Störfallverordnung unterliegen. Gemäß dem Grundsatz der zweckmäßigen Zuordnung von verträglichen Nutzungen ist der Plangeber, hier die Gemeinde gehalten, ein Nebeneinander von Störfallbetrieben und schutzwürdigen Nutzungen, hier der angrenzenden Wohnbebauung gemäß dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG zu vermeiden. Sinnvoll wäre in diesem Falle die Zulässigkeit solcher Betriebe und Anlagen im B-Plan auszuschließen oder einzuschränken.	Innerhalb der Flächen des Bebauungsplanes wirtschaftet nur eine Firma, so dass die Festsetzung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln nicht zielführend ist. Der bestehenden Firma müssen darüber hinaus in Bezug auf die Anlagen Gestaltungsmöglichkeiten auf dem eigenen Gelände aus wirtschaftlichen Gründen verbleiben. Vorsorgend wurde ein Schalltechnischer Nachweis erarbeitet und der Begründung des Bebauungsplanes beigelegt. Die Firma Seute Rohstoffe GmbH kann damit nachweisen, dass sie die Auflagen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfüllt. Bei der Firma Seute handelt es sich um keinen Störfallbetrieb. Es ist auch nicht vorgesehen die Firma zum Störfallbetrieb zu entwickeln oder einen Störfallbetrieb dort anzusiedeln. Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen, sollen in der textlichen Festsetzung zur Art der Nutzung ausgeschlossen werden.
Stellungnahme Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 27.08.2019 Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	Zu Kampfmittelräumdienst

Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung <u>Fläche A</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise beachtet. In Abstimmung mit dem Antragsteller, Fa. Seute Rohstoffe GmbH, wird ein Hinweis auf die notwendige Untersuchung auf Kampfstoffe im Rahmen eines Bauantragsverfahrens in den Bebauungsplan aufgenommen. Parallel, aber außerhalb des Bauleitplanverfahrens, beantragt die Fa. Seute Rohstoffe GmbH umgehend eine kostenpflichtige Luftbildauswertung für die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Durch das Vorgehen sollen die Gefahren durch Kampfmittel auch für den laufenden Betrieb auf das möglichste Minimum reduziert werden.

Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	
Stellungnahme der Deutsche Bahn AG Hamburg vom 25.09.2019 Die DB Immobilien, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als der Träger öffentlicher Belange zu der o.g. Bauleitplanung. Durch den Bebauungsplan wird ein Gewerbegebiet in unmittelbarer Nähe zu unserer Eisenbahnstrecke 6343 Halle - Hann. Münden ausgewiesen; die ehem. Strecke 1732 ist hier außer Betrieb. <u>Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise keine Bedenken.</u> Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Zu Deutsche Bahn AG Hamburg Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Hinweis auf die Planurkunde aufgenommen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden darf.

Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
Das geplante Baugrundstück befindet sich zwischen zwei planfestgestellten Eisenbahnanlagen der DB AG und ihrer Konzernunternehmen. Dabei ist eine Erschließung erneut zu regeln, vsl. durch grundbuchliche Dienstbarkeiten (bspw. Grunddienstbarkeiten wie Überfahr- und Wegerechte). Für Änderungen an Eisenbahnanlagen sind ggf. Rechtsverfahren nach § 18 AEG durchzuführen. Ohne Zustimmung des EBA darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden. Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Kurzzeitmietvertrag (kostenpflichtig) abzuschließen. Hierfür ist ein kostenpflichtiger Gestattungsvertrag abzuschließen. Die Abstandsflächen dürfen sich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen bei dem geplanten Bauvorhaben auf Bahngelände erstrecken, wenn keine Eintragung einer Baulast auf dem DB Grundstück gefordert wird. Unter dem Vorbehalt, dass für die Inanspruchnahme des Bahngrundstückes eine einmalige Vergütung durch den Antragsteller entrichtet wird. Hierfür ist ein kostenpflichtiger Gestattungsvertrag abzuschließen. Bei Forderung einer Baulast sind die Grenzabstände einzuhalten. Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen. Zwischen Schienenweg und anderen Verkehrswegen (Straßen, Zufahrten, Parkplätze sowie Geh- und Radwege etc.) sind Mindestabstände und Schutzmaßnahmen erforderlich. Ein Abrollen zum Bahngelände hin ist	Die ehemalige Gleistrasse 1732 (Hann. Münden-Dransfeld-Göttingen) ist endgültig stillgelegt. Die Trassenflächen wurden vom Eisenbahnbundesamt (EBA) größtenteils entwidmet und von der DB an Privateigentümer veräußert. Die in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommenen Teilflächen der ehemaligen Gleistrasse wurden durch das EBA mit der Entwidmungserklärung Az. 58 131 Paw 2/01 vom 28.10.2002 vom eisenbahnrechtlichen fachplanungsvorbehalt freigestellt. Die Freistellung wurde im Amtsblatt des LK Göttingen vom 21.11.2002, Nr. 50, veröffentlicht. Die Freistellung wurde in ergänzender Stellungnahme (Mail vom 01.04.2020) inzwischen von der DB Immobilien bestätigt. Die Hinweise zu Einfriedungen, Neuanpflanzungen und auftretenden Immissionen und Emissionen werden auf die Planurkunde aufgenommen.

Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
durch geeignete Schutzmaßnahmen sicher zu verhindern. Die Schutzmaßnahmen sind in Abhängigkeit der Örtlichkeit festzulegen und ggf. mit Blendschutz zu planen. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.Ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestaltungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, zu stellen. Im Grenzbereich zur Bahn ist jederzeit mit eisenbahnbetriebsnotwendigen Kabeln- und Leitungen zu rechnen (jedoch auch mit DB fremden Leitungen und Kanälen). Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stutzbereich) durchgeführt werden. Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. des-	

Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise

STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
sen Rechtsnachfolger zu veranlassen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Vorsorglich ist bei lärmintensiven Verkehrswegen seitens des kommunalen Planungsträgers zu beachten, dass aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen festzusetzen sind. Abwägungsfehler bei Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Emissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i.S.d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az.: 4 C 694/10.N). In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke (hier u.a. Oberleitungsmaste 192-26 bis 193-4, teilweise auch Beleuchtungsmaste) ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Ein-/Auswirkungen sind im Bebauungsplan ebenfalls festzusetzen. Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege- / Zufahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen auch während der Bauarbeiten. Insbesondere muss jederzeit ein Zugang zu der stillgelegten Fachwerkbrücke über die Werra möglich sein. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.	

Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise

Sammelstellungnahme vom 13.09.2019 mit Unterschriftenlisten: 67 Anwohner und Grundeigentümer in den Straßen Eichendorffstr., Grillparzerweg, Wiershäuser Weg, Hinter der Blume, Hermannshäger Straße, Hölderlinweg, Heinrich-Heine-Straße, Am Schäferberg

Die am 10.09.19 telefonisch zugesagte Fristverlängerung für Äußerungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 064 „Gleisdreieck“ nehmen wir gern in Anspruch. Wir möchten Folgendes dazu anmerken:

Dem Plan ist zu entnehmen, dass durch die Erweiterung des Geländes zusätzliche Freiflächen entstehen, die als Zwischenlager genutzt werden sollen. Das widerspricht jedoch der Aussage in der Begründung (Ing.-Büro Christoph Henke) „Die Zwischenlagerung der angelieferten und verarbeiteten Produkte soll überwiegend in den Hallen abgewickelt werden, doch aufgrund des gesteigerten Aufkommens von Aluminium- und Folien-Sekundärrohstoffen sind die Kapazitäten der vorhandenen Pressen nicht ausreichend. Neben der Installation leistungsfähigerer Pressen sollen die Lagerkapazitäten erhöht werden.“

(Begründung 5. 1 Nr. 2)

Wir bitten um Stellungnahme zu diesem Punkt!

In der Bekanntmachung heißt es, dass „voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen“ der Umweltbelange zu erwarten sind. Laut Begründung zum Bebauungsplan (S. 9 Nr. 6.2) ergibt die Eingriffsbewertung nach Ökokontokompensationsmodell „einen geringfügigen Eingriff, der aus Sicht des Verfassers durch die Anpflanzungen im Gebiet wieder ausgeglichen werden kann und keiner weiteren externen Kompensationsmaßnahmen bedarf.“

ABER:

800 qm klimarelevante Gehölzflächen gehen nach dem Bebauungsplan verloren, 748 qm Gehölzfläche werden zum Neubepflanzen jedoch nur angesetzt. Diese Diskrepanz ist für uns nicht nachvollziehbar.

Wir bitten um Stellungnahme!

Zu Anwohner Eichendorffstr., Grillparzerweg

Die Begründung führt bei in Kap. 2 „Veranlassung der Planung“ aus, dass „die Zwischenlagerung überwiegend in den Hallen abgewickelt werden, doch aufgrund des gesteigerten Aufkommens von Aluminium- und Folien-Sekundärrohstoffen sind die Kapazitäten der vorhandenen Pressen nicht ausreichend. Neben der Installation leistungsfähigerer Pressen sollen die Lagerkapazitäten erhöht werden.“ Die Lagerkapazitäten müssen insgesamt erhöht werden. Der Bebauungsplan weist überbaubare Flächen aus und stellt keine baulichen Anlagen in der Planung dar. Der Bebauungsplan lässt eine weitere Überbauung zu. Ein Widerspruch ist hier nicht zu erkennen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Eingriffsregelung nach §§ 13 ff BNatSchG anzuwenden. Bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB gilt die Eingriffsregelung aufgrund des bestehenden Baurechts als abgearbeitet. D.h., sie ist im Änderungsverfahren nicht anzuwenden!

Die Änderungen und Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind dennoch zu benennen, um abwägungsfähige Aussagen treffen zu können. D.h., die Flächendiskrepanz erfolgt im Rahmen der zu-

Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise

An mehreren Stellen der Begründung wird in Bezug auf den Klimaschutz auf die Optimierung der Verkehrswege auf der Fläche hingewiesen. - Durch „Optimierung der Verkehrsbewegungen auf der Fläche können insbesondere Lärmimmissionen reduziert werden“ (S.3, Nr.4) - „Durch die Entwicklung in dem Gebiet können wiederum Transportwege optimiert und dadurch reduziert werden, ...“ (5.9, Nr.6.2) Im Anhang V Immissionsmessung Nr. 5.2 wird anschaulich beschrieben, mit welcher Intensität sich der Werksverkehr darstellt. „Auf dem Werksgelände wurde dichter Anliefer- und Abholverkehr beobachtet, der mit den betriebsüblichen Be- und Entladetätigkeiten einherging. Das vorliegende Eingangsbuch der Fa. Seute zeigt 30 Lkw-Eingänge. Darüber hinaus war reger Werksverkehr, wie Stapler- und Greiferfahrten sowie eine erhöhte Zahl von Containerwechseln und Rangierfahrten zu beobachten... Den ganzen Tag über wurde immer wieder beobachtet, dass Greifer die Rohstofflager sortierten oder Materialien in Container verfüllten oder beim Entladen der Container „nachhelfen“. (Zitat) Wie sollen wir uns eine Optimierung der Transportwege vorstellen? Der Plan weist eine Erweiterung des Areals der Fa. Seute aus. Sollte die Optimierung der Transportwege darin bestehen, dass die Anlieferung der Materialien auf diesem neu hinzukommenden Gebiet stattfindet, hat das zusätzlich erhebliche Auswirkungen für uns: 1. Unser Wohngebiet liegt im Norden/Nordosten zum Betriebsgelände der Firma. Die entstehenden Schallimmissionen könnten ungehindert durch das Werratal zu uns herüberkommen. Bedingt durch den Höhenunterschied würden auch die Häuser an der Hedemündener Str. keinen Schallschutz bieten. Siehe dazu auch 6.2 der Begründung: „Von Süden fließt die Kaltluft des bewaldeten Berghanges ab und trifft auf den Kaltluftstrom im Werratal. Wesentlich ist es, die <u>Ventilationsbahnen</u> nicht zu unterbrechen, was durch die Festsetzung von Gebäudehöhen erreicht wer-	lässigen und rechtskonformen Planung der Stadt Hann. Münden. Die Optimierung der innerbetrieblichen Abläufe ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Dennoch besteht die Veranlassung der Fa. Seute i.V. mit der betriebsinternen Organisation die Wege zu optimieren. Das Ergebnis sind weniger Emissionen und eine verbesserte Wirtschaftlichkeit. Die Entwicklung der Fa. Seute ist aufgrund der bestehenden Grundstücksgrenzen i.V. mit der Grundflächenzahl extrem beschränkt. Die Erweiterungen bewegen sich in so geringem Rahmen, dass keine Erhöhung der Schallimmissionen zu erwarten ist. Dem Baubauungsplan liegt ein schalltechnisches Gutachten bei. Das Gutachten hat Immissionspunkte ausgewählt, wo die Wohnbebauung am nächsten zu den Schallquellen ist. D.h., bei allen weiter entfernt liegenden Wohnbebauungen werden die zu erwartenden Schallwerte im Rahmen der Zulässigkeiten eingehalten. Ein Gutachten an weiter entfernt liegenden Punkten führt zu keinen anderen Ergebnissen. Innerbetriebliche Maßnahmen zur Reduzierung der Schallemissionen entziehen sich der Bauleitplanung. Dennoch reagiert der Be-
--	--

Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise

den soll.“

2. Die Ursache der Lärmentwicklung sehen wir nicht in der Arbeit der Pressen. Daher ist für uns eine Modernisierung dieser Maschinen unerheblich. Die lautstarken Geräusche („Donnerschläge“) entstehen vielmehr bei der Anlieferung und Sortierung der metallischen Werkstoffe, also auch weiterhin in den Außenbereichen.

Unsere Befürchtung ist, dass wir bei Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 064 mit erheblich vermehrter Lärmbelästigung konfrontiert werden, die im Übrigen auch gesundheitliche Schäden hervorruft. Schon zurzeit, wie auch schon 2014 und 2016 bei der Stadt Münden (Herrn Bürgermeister Wegener und Herrn Liebrecht vom Ordnungsamt) vorgetragen, ist der Lärm an manchen Tagen kaum zu ertragen. Dies ist einerseits abhängig von der Windrichtung wie andererseits auch von der Intensität der Lärmspitzen. Die lt. Immissionsgutachten erlaubten 14 Male/Kalenderjahr werden dabei überschritten.

Da bisher bei den Planungen unser Wohnbereich völlig außer Acht gelassen wurde (Das Immissionsgutachten wurde nur für den direkt an die Firma angrenzenden Wohnbereich erstellt.), erweitern wir unser Schreiben. Beiliegend erhalten Sie die Forderung nach einem weiteren Schallgutachten, dieses Mal für unser Wohngebiet, das sich vom Wiershäuser Weg / von der Hedemündener Straße hoch bis zum Wald und östlich bis zum Friedhof erstreckt. Wir bitten, dieses Gutachten vor der Genehmigung des Bebauungsplanes erstellen zu lassen.

Danach muss ggf. über Hindernisse zur Lärminderung nachgedacht werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Eine Unterschriftenliste betroffener AnwohnerInnen wird nachgereicht.

trieb nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung auf die Anregungen und hängt weitere Schallschutzvorhänge auf, um die Lärmausbreitung zu minimieren.

Der Kaltluftabfluss nach Norden wird durch die Bauleitplanung nur unwesentlich tangiert, da im Bereich der bewaldeten Flächen nur ein kleine Baufenster festgesetzt ist, welches umströmt werden kann.

Die Firma Seute hat sich bereit erklärt, mit den betroffenen Anwohnern bzw. deren Interessenvertreterinnen in Kontakt zu treten, um möglichst einen Ausgleich zwischen dem Störempfinden der Betroffenen und den betrieblichen Erfordernissen zu finden. Eine Einschränkung der Betriebszeiten wird aufgrund der Anforderungen der Kunden (Just-in-Time) allerdings nicht möglich sein.

Abwägung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB und § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise

In der Konsequenz der Abwägung ergehen Ergänzungen von Hinweisen auf dem Plandokument des Bebauungsplanes. Der Entwurf des Bebauungsplanes kann dann gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden nach § 4 (2) BauGB durchgeführt werden.